

Vereinssatzung des Schiller und Körner in Dresden e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet:

„Schiller und Körner in Dresden e.V.“

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des einzigen authentischen Schillerortes in Dresden, des denkmalgeschützten Schillerhäuschens in Loschwitz sowie die Förderung der Erinnerung an das in Dresden geschaffene bedeutende literarische Werk Friedrich von Schillers. Ebenso sind das künstlerische Werk und die kulturelle Wirksamkeit von Christian Gottfried Körner sowie seiner Familie zu würdigen und stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu heben. Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch ehrenamtliche Arbeit und gemeinnützige Maßnahmen wie beispielsweise:

- a) den Einsatz für die regelmäßige Öffnung und museale Betreuung des Schillerhäuschens, einschließlich der Arbeit an seiner Innengestaltung, und zwar in Zusammenarbeit mit den Museen der Stadt Dresden und dem Stadtbezirksamt Loschwitz und/oder anderen geeigneten Stellen.
- b) den Interessenaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die Vernetzung mit anderen Schillervereinigungen, Schulen und Universitäten mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.
- c) die Unterstützung Dritter bei der Erarbeitung von Dokumentationen in Bild, Ton und Schrift durch: Informationsaustausch, Bereitstellung von Materialien, Zuwendungen und der Möglichkeit, das Schillerhäuschen zugänglich zu machen.
- d) öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge und Lesungen, auch für örtliche Schulklassen.
- e) die Einwerbung von Spenden. Der Vorstand ist berechtigt, Einnahmen abzulehnen, die die Unabhängigkeit des Vereins gefährden können.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Personenvereinigungen besitzen, unabhängig von der Personenzahl, einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung, welche durch den Vereinsvorstand angenommen wird.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, vereinschädliches Verhalten an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Ehrenmitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, werden durch den Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie sind von §4 Abs. (2), (5) befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt zum Verantwortungsbereich des Vereins, soweit nicht anderweitige Regelungen von der Mitgliederversammlung getroffen worden sind.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung und Einhaltung der Satzung und der vom Verein getroffenen Beschlüsse.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Höhe und Frist des zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Erwirbt eine Person während des

laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft, kann der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben werden.

- (6) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ruhen alle Rechte des Mitglieds bis zur Begleichung der Schuld.
- (7) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder.
 - (b) Beratung über Stand und Planung der Arbeit, Genehmigung eines Jahres-Etats, von Investitionen und Anschaffungen, sofern sie nicht im Etat enthalten sind und im Einzelfall die Summe von 300,00 Euro überschreiten.
 - (c) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher, per Brief oder E-Mail eingeladen. Sie tagt, sooft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollten zu einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen,

kann der Vorstand unmittelbar anschließend eine weitere Mitgliederversammlung eröffnen, die dann ohne das 50 %-Quorum abstimmen kann.

- (6) Über die Beschlüsse und, soweit es zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, welche die Geschäfte des Vereins führen.
- (2) Die Funktionen der stellvertretenden Vorsitzenden sind wie folgt verteilt:
 - Schatzmeister
 - Protokollführer
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Beauftragter zur Förderung des Schillerhäuschens
- (3) Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung aufgabenspezifischer Projekte und öffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks weitere Personen als Beirat berufen.
- (9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung aufgabenspezifischer Projekte und öffentlicher Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks einen Beirat einberufen, der aus Vereinsmitgliedern und Nichtvereinsmitgliedern bestehen kann.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen in gleichen Teilen an die Museen der Stadt Dresden und den Schillerverein Leipzig, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß §2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am 20.12.2016 in Dresden beschlossen,

auf der 2. Mitgliederversammlung am 28.02.2017 in Dresden im §2 geändert,

auf der Jahreshauptversammlung am 11.12.2019 in Dresden geändert.

Dresden, den 11.12.2019